

Ergänzende Mitteilung der Verwaltung:

Im Nachgang zur Dringlichkeitsentscheidung hat sich die Rechtslage wie folgt geändert: Das Oberverwaltungsgericht NRW hat am 24.11.2020 die Regelung des § 11 Abs. 3 CoronaSchVO für nicht anwendbar erklärt. Damit ist die geplante landesweite Ladenöffnung an den Adventssonntagen ausgeschlossen. Die ursprünglich vom Rat der Stadt Köln in seiner Sitzung vom 06.02.2020 über die Ordnungsbehördliche Verordnung (Vorlagennummer 4022/2020) beschlossene Sonntagsöffnung in der Innenstadt am 13.12.2020 ist nach Wegfall des zugrundeliegenden Ereignisses (der Weihnachtsmärkte) ebenfalls nicht mehr möglich.

Die Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung ist aus formalen Gründen dennoch erforderlich, um das Verfahren der Dringlichkeitsentscheidung zum Abschluss zu bringen.